

Erhaltungsziele (vorläufig) Stand 15.11.2021

FFH-Nr. 208	„Dornebbe, Braker Sieltief und Colmarer Tief“ (DE 2616-331)	zuständige UNB Landkreis Weser- marsch
Erhaltungsziele		
<p>Für das FFH-Gebiet 208 „Dornebbe, Braker Sieltief und Colmarer Tief“, national gesichert durch das LSG „Dornebbe, Braker Sieltief und Colmarer Tief“, werden die Erhaltung und Wiederherstellung der Populationen des Anhang II der FFH-Richtlinie festgelegt:</p>		
<p>Bitterling (<i>Rhodeus amarus</i>):</p> <p>Die maßgebliche Art für die Gebietsmeldung in 2007 zur Sicherung von Natura 2000 war der Bitterling (<i>Rhodeus amarus</i>). Dieser ist zugleich als einzige Art im Standarddatenbogen gelistet. Nach dem aktuellen Standarddatenbogen ist die Art aktuell als X (=nicht mehr vorhanden) angegeben und die Datenqualität gilt als gut.</p> <p>Generell sollen in der Maßnahmenplanung diejenigen Lebensraumtypen und Arten behandelt werden, die im Standarddatenbogen genannt werden <u>mit Ausnahme der nicht als signifikant eingestuften Vorkommen</u>. Laut dem Leitfaden sind alle Vorkommen signifikant, deren relative Größe in Bezug zur Gesamtpopulation mit 1,2,3,4 oder 5 im Standarddatenbogen angeführt wird. Hierzu werden im Standarddatenbogen keine Angaben gemacht, er wird als „nicht vorhanden“ angeführt.</p> <p>In Einzelfällen können sich aus landesweiter Sicht verpflichtende Ziele zur Wiederherstellung von nicht (mehr) (Populationsgröße „not present“) vorkommende Anhang-II Arten vor allem dann ergeben, wenn deren Umsetzung notwendig ist, um den günstigen Erhaltungszustand einer Art auf Ebene der biogeografischen Region zu gewährleisten (Burckhardt, S.103)</p> <p>Auf biogeografischer Ebene ist der Erhaltungszustand des Bitterlings günstig (FV) und der Gesamttrend sich insgesamt verbessernd.</p> <p>Da die Art aktuell nicht mehr vorkommt und sich der Bestand schon 1996 (und zum Zeitpunkt der Gebietsmeldung) auf einem sich nicht selbst erhaltenden Niveau befunden hat, wird das Vorkommen der Art als nicht signifikant eingestuft. Da der Erhaltungszustand des Bitterlings auf biogeografischer Ebene günstig ist und sich hieraus keine Verpflichtung zur Wiederherstellung ergibt, werden daher „Sonstige Schutz- und Entwicklungsziele“ formuliert, die nicht verpflichtend sind.</p>		
<p>Schutz- und Entwicklungsziele (nicht verpflichtend):</p> <p>Aufgrund des fehlenden Vorkommens von Großmuscheln und des Bitterlings, muss das FFH-Gebiet als Lebensraum der genannten Arten derzeit als nicht geeignet betrachtet werden. Vor dem Hintergrund der gegenwärtigen Beeinträchtigungen kann keine Formulierung von Zielen in Form von Angaben zu erreichenden Populationsgrößen erfolgen. Daher werden die Erhaltungsziele für die Art auf die Habitatqualität/-eignung abgestellt.</p>		

FFH-Nr. 208	„Dornebbe, Braker Sieltief und Colmarer Tief“ (DE 2616-331)	zuständige UNB Landkreis Weser- marsch
----------------	--	--

Erhaltungsziele

Grundsätzlich sollen die Maßnahmen darauf abzielen, die Habitatbedingungen des 20,3 ha großen FFH-Gebiets, welches den Gewässerverlauf ohne die Uferbereiche umfasst, entsprechend den Ansprüchen des Bitterlings und der Großmuscheln zu verbessern und die Ursachen für das Ausbleiben der Arten abzustellen.

Die Maßnahmen sollten daher auf folgende Schutzziele abzielen (LSG-VO):

- Sicherung ganzjährig ausreichender Wasserstände zur Erhaltung und Entwicklung wurzelnder und freischwimmender Wasserpflanzen als Teilhabitat des Bitterlings
- Sicherung und Wiederherstellung der Durchgängigkeit der Gewässer zur Ermöglichung der durchgängigen Besiedlung des Gewässersystems mit Großmuscheln und Bitterling und zur Verbreiterung des Genpools
- schonende sowie extensive Gewässerunterhaltung mit dem Ziel, ufernahe Röhrichte und Wasserpflanzenbestände zu erhalten und zu entwickeln
- schonende Sohlräumung mit Zurücksetzen von Großmuscheln
- Vermeidung von Nährstoffeinträgen und Förderung der Selbstreinigungskraft der Gewässer u.a. durch Erhalt und Entwicklung von Flachwasserzonen und Uferstrandstreifen zur Sicherung der Lebensbedingungen limnischer Großmuscheln.

Die einzelnen Maßnahmen werden in den Maßnahmenblättern konkretisiert.

Bezüglich bestimmter Beeinträchtigungen liegen keine wissenschaftlich belastbaren Erkenntnisse vor, inwieweit sich die durch die Zu- und Entwässerung hervorgerufenen wechselnden Fließgeschwindigkeiten und -strömungen negativ auf die Arten auswirken bzw. toleriert werden, und inwieweit die Großmuscheln im Jahresverlauf schwankende Salzgehalte tolerieren. Erforderlich wären hierzu Untersuchungen zu den Fragestellungen.

Inwieweit sich die Beeinträchtigungen durch ausgewählte Maßnahmen verringern/minimieren lassen (bspw. die wechselnden Fließgeschwindigkeiten und –strömungen, da der Abfluss im FFH-Gebiet als Teil des Ent- und Zuwasserungssystem gewährleistet werden muss) und ob die vorgesehenen Maßnahmen die Habitatbedingungen insoweit verbessern, dass die Zielarten geeignete Lebensbedingungen vorfinden, kann derzeit nicht abgeschätzt werden.

Sollten sich nach Verwirklichung der Maßnahmen die Gewässerverhältnisse verbessert haben und Großmuscheln eine geeignete Lebensgrundlage vorfinden, kann ggf. ein Besatz mit Großmuscheln und darauffolgend mit Bitterlingen erfolgen.

Wenn nach Umsetzung von Maßnahmen keine Aussicht auf Erfolg zur Wiederbesiedlung der Großmuscheln und des Bitterlings bestehen sollte, ist nach Absprache mit dem NLWKN und dem LAVES eine Herausnahme des Bitterlings aus dem Standarddatenbogen zu prüfen.